

Kantonsrat des Kantons Zug
Regierungsgebäude
6300 Zug

Zug, den 4. Oktober 2018

Dringliches Postulat gegen die Einführung von Tempo 30 in der Zuger Innenstadt

Sehr geehrte Frau Landammann
sehr geehrter Herr Statthalter, sehr geehrte Herren Regierungsräte

Mit dem vorliegenden Postulat wird der Regierungsrat dringlich aufgefordert, davon abzusehen, in der Zuger Innenstadt an der Grabenstrasse, an der Aegeristrasse und an der Neugasse Tempo 30 einzuführen. Eventualiter wird der Regierungsrat dringlich aufgefordert, nur zwischen 22 und 6 Uhr und nur an der Grabenstrasse Tempo 30 einzuführen.

Begründung

1. Zurzeit legt die Baudirektion des Kantons Zug ein Projekt zur Lärmsanierung der Stadtkerndurchfahrt öffentlich auf. Mitunter beabsichtigt die Baudirektion, an der Grabenstrasse, an der Aegeristrasse und an der Neugasse rund um die Uhr Tempo 30 statt wie heute Tempo 50 einzuführen. Die Baudirektion beruft sich für ihr Vorhaben auf das Urteil des Bundesgerichts 1C_589/2014 vom 3. Februar 2016. Das Bundesgericht entschied damals in teilweiser Gutheissung einer Beschwerde von einigen wenigen Anwohnern der Grabenstrasse in der Stadt Zug, dass dort die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit nach Art. 108 Abs. 1 und Abs. 2 lit. d SSV (Signalisationsverordnung) vorliegen und die Baudirektion daher zu prüfen habe, ob diese Massnahme verhältnismässig wäre (Erwägungen 6.3. und 8.). Mehr entschied das Bundesgericht nicht.

2. Gemäss Art. 108 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 2 lit. d SSV **kann** die Behörde oder das ASTRA zur Vermeidung oder Verminderung besonderer Gefahren im Strassenverkehr, zur Reduktion einer übermässigen Umweltbelastung oder zur Verbesserung des Verkehrsablaufs für bestimmte Strassenstrecken Abweichungen von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten (Art. 4a VRV1) anordnen. Die allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten *können* herabgesetzt werden, wenn dadurch eine im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) vermindert werden kann. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren.

3. Nach Ansicht der SVP-Fraktion ist die vorgesehene Geschwindigkeitsreduktion nicht verhältnismässig. Zu sehr werden die Bedürfnisse der Allgemeinheit, welche die genannten Strassen als einzige Verkehrsachse braucht, vernachlässigt, mildere Massnahmen müssten gesucht werden. Selbst wenn die Verhältnismässigkeit aber vorläge, könnte – und müsste – die Baudirektion von der Temporeduktion absehen, denn die Bestimmung von Art. 108 Abs. 1 SSV überlässt der Behörde ein Entschliessungsermessen, d. i. die Behörde kann auch von der Massnahme absehen (vgl. dazu Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich/St. Gallen 2016, N 398).

4. Die vorgesehene übermässige Temporeduktion führte auch zu einer potentiellen Kriminalisierung der Autofahrer. Für 6 km/h zuviel sind 120 Fr. Busse fällig. Da klingelt die Staatskasse. Wie schnell ist das passiert, wenn man mit weltfremden 30 km/h auf einer Hauptverkehrsachse fahren muss? Und wähnt sich ein Autofahrer in einer Tempo 50 Zone (weil er sich zu Recht auf einer Hauptverkehrsachse weiss), dann ist der Ausweis weg und die Anzeige da. Dagegen wehrt sich die SVP- Fraktion.

5. Angesichts dessen, dass die Auflage des Projektes Tempo 30 bereits im Gang ist, ersucht die SVP Fraktion um dringliche Behandlung und Erheblicherklärung des vorliegenden Postulats.

Namens der SVP Fraktion:



.....
Manuel Brandenburg, Fraktionschef